Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen ***Freediving beider Basel (FBB)*** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Zweck des Vereins besteht darin, die Sportart Freitauchen/Freediving/Apnoe-Tauchen zu betreiben und zu fördern.

Art. 3
Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4
Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5
Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6
Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für die Unfälle seiner Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 7
Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 8
Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert in der Generalversammlung darüber. Aktivmitglieder müssen mindestens ein Freitauchbrevet Basic Freediving (Pool) gemäss SSI oder anderen Verbänden vorweisen können.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt - Der Austritt muss schriftlich mindestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Als wichtiger Grund gilt (nicht abschliessend):

- Diebstahl von Eigentum des Freediving beider Basel;
- das Missachten der Sicherheitsregeln;
- Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Hinweis: Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/in des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15
Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17
Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18
Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 19
Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21
Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23
Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24
Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Organisation von Trainings- und Versammlungsmöglichkeiten;
- Erstellung und Implementierung geeigneter Sicherheitsregelungen und Massnahmen, welche regelmässig in Trainings geübt und verbessert werden (vgl. Sicherheitsregeln FBB);
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 25
Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26
Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 27
Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren

Auflösung

Art. 28
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Dokumentenmanagement

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22.08.2017 in Liestal angenommen. Hinweis: Letzte Änderung: 15.02.2025, AM – Vorstand & Unterschriften.

Freediving beider Basel, im März 2025

Angelo Mirabella	Michel Carmona	Barbara Walther	Georgios Lampropoulos
Präsident	Revisor	Kassier	Safety




